



Institut für analytische
Kinder- und Jugendlichen
Psychotherapie
e.V.

Auf dem Römerberg 4
50968 Köln
Tel. 0221/4009717

Ausbildungsordnung

**für die Ausbildung zur analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und zum
analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Stand 2013

Inhalt	Seite
A. Grundlagen und Ziel der Ausbildung	2
B. Ausbildungsvoraussetzungen und Zulassung	3
C. Umfang und Gliederung der Ausbildung	4
D. Prüfungen	9
E. Organisation der Ausbildung	10

A. Grundlagen und Ziel der Ausbildung:

Die folgende Ausbildungsordnung regelt die Ausbildung zur Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und zum Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten am Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie im Rheinland e.V.

Das Institut ist eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie.

Die analytische- und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie stellt eine wissenschaftlich begründete Methode zur Heilung und Besserung von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen dar. Wissenschaftliche Grundlagen der Ausbildung sind die Psychoanalyse, die Tiefenpsychologie und die Ergebnisse ihrer Fortentwicklung.

Die Ausbildung vermittelt eingehende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytischer Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie) und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen und der dazugehörigen begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen.

Die Ausbildung zur analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und analytischen zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten findet auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV), der Vereinbarungen über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarungen und Psychotherapie-Richtlinien) und den Grundanforderungen der Sektion Ausbildung der VAKJP statt.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen und die dazugehörige begleitende Psychotherapie mit den Beziehungspersonen eigenverantwortlich und selbständig durchzuführen.

Die Ausbildung bietet die Voraussetzungen für den Erwerb der Approbation nach dem PsychThG um eigenständig unter der Berufsbezeichnung "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut-in" heilkundlich tätig zu werden. Sie beinhaltet den Erwerb der Fachkunden nach den Psychotherapie-Richtlinien und den Psychotherapie-Vereinbarungen in analytisch begründeten Verfahren, (tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und analytischer Psychotherapie) bei Kindern und Jugendlichen.

Die Ausbildung wird mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung abgeschlossen.

B. Ausbildungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Ausbildung zur analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und zum analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten setzt nach § 5 des PsychThG ein abgeschlossenes Hochschulstudium als Pädagoge oder Pädagogin (Diplom), Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin (Diplom), klinischer Psychologe oder klinische Psychologin (Diplom) voraus.

Außerdem wird in der Regel berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorausgesetzt.

Das Mindestalter beträgt 25 Jahre, das Höchstalter in der Regel 45 Jahre. Die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ist neben der Erfüllung der formalen Voraussetzungen ausschlaggebend. Sie wird in einem Zulassungsverfahren festgestellt. Das Zulassungsverfahren besteht aus folgenden Schritten.

1. Antrag:

Die Bewerberinnen und Bewerber richten an den Ausbildungsausschuß für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie der Ausbildungsstätte einen Antrag, dem folgende Nachweise beizufügen sind:

- **ein frei formulierter Lebenslauf**, aus dem sich die zwei gewählten Lehranalytiker/Innen ein Bild Ihrer Lebensgeschichte machen können.
- Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrung, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Staatsangehörigkeitsnachweis
- polizeiliches Führungszeugnis
- Kopie des Diploms über den Abschluss des Studiums
- Nachweis über die geleistete Bearbeitungsgebühr von 30,00 € auf das Konto der Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 370 205 00, Konto-Nr. 833 69 00.

2. Auswahlverfahren:

In zwei persönlichen Gesprächen mit Mitgliedern des Ausbildungsausschusses wird die persönliche Eignung geprüft.

Entscheidungskriterien dabei sind u. a.: angemessene Motivation, persönliche Entwicklungsmöglichkeiten, psychische Belastbarkeit, Interesse an der Psychoanalyse, empathische Fähigkeit, Fähigkeit zur Selbstbeobachtung, Fähigkeit mit Kindern und Jugendlichen psychotherapeutisch zu arbeiten, angemessene Einfühlsamkeit und Respekt vor der persönlichen Integrität der Patienten.

Sind die Einschätzungen der beiden Ausschussmitglieder unterschiedlich, wird ein drittes Gespräch durch ein weiteres Ausschußmitglied mit dem Bewerber oder der Bewerberin geführt. Die Entscheidung über die Zulassung wird vom Ausbildungsausschuss für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie getroffen.

C. Umfang und Gliederung der Ausbildung:

Die Ausbildung erfolgt in Teilzeitform (§ 5 PsychThG.) und dauert mindestens 5 Jahre. Gemäß §1 KJPsychTh-APrV umfasst die Ausbildung mindestens 4200 Stunden und gliedert sich wie folgt in:

Bestandteile der Ausbildung:	Stunden:
-------------------------------------	-----------------

A. für analytische begründete Verfahren: (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie)	
--	--

1. Praktische Tätigkeit	1800 Stunden
--------------------------------	---------------------

1200 Stunden in Kinder- und Jugendpsychiatrischer Einrichtung
600 Stunden in psychosomatisch/psychotherapeutischer Einrichtung für Kinder und Jugendliche

2. Theoretische Ausbildung	700 Stunden
-----------------------------------	--------------------

Grundkenntnisse und vertiefte Ausbildung in analytisch begründeten Verfahren

3. Praktische Ausbildung	1000 Stunden
---------------------------------	---------------------

in analytisch begründeten Verfahren
800 Behandlungsstunden in analytischer Psychotherapie und in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen und 200 Behandlungsstunden in der begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen zuzüglich fünfzehnminütiger Protokollierung jeder Behandlungsstunde mit

Supervisionsstunden	250 Stunden
----------------------------	--------------------

Zuzüglich schriftliche Ausarbeitung von 10

Behandlungsfällen (pro Ausarbeitung eines Falles 16 Stunden)	160 Stunden
--	--------------------

4. Selbsterfahrung (Lehranalyse)	250 Stunden
---	--------------------

diese Stundenzahl wird überschritten

insgesamt:	4310 Stunden
-------------------	---------------------

1. Praktische Tätigkeit:

Die praktische Tätigkeit gemäß § 2 der KJPsychTh-APrV umfaßt mindestens 1800 Stunden. Sie dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des §1 des PsychThG sowie Kenntnissen anderer Störungen.

Mindestens 1200 Stunden sind in einer stationären oder ambulanten (ambulant höchstens 600 Stunden) kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung abzuleisten, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts für die Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie- und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychThG zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen ist.

Innerhalb dieses Ausbildungsabschnittes wird der Ausbildungsteilnehmer an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten mit Einbeziehung der Familie oder Bezugspersonen unter Supervision beteiligt. Die Diagnostiken und Patientenbehandlungen werden vom Ausbildungsteilnehmer fallbezogen dokumentiert.

Die praktische Tätigkeit kann von dem Ausbildungsteilnehmer in der vom Gesetz her vorgesehenen zeitlichen Aufteilung vorgenommen werden.

Weiterhin sind mindestens 600 Stunden an einer vom Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen, in der Praxis eines Arztes mit ärztlicher Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder in der Praxis eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchzuführen.

Die Ausbildungsstätte trägt neben den mitwirkenden Einrichtungen die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Tätigkeit und führt die fachkundige Anleitung in enger Kooperation mit den mitwirkenden Einrichtungen durch. Die Ausbildungsstätte schließt mit den kooperierenden Einrichtungen spezielle Kooperationsvereinbarungen ab, sofern die praktische Tätigkeit nicht selbst von der Ausbildungsstätte durchgeführt wird.

Zur Praktischen Tätigkeit gehört die konstante Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung eines Säuglings im Kontext seiner Beziehungspersonen und die Besprechung in einer Gruppensupervision. Die Gruppensupervision (Säuglingsbeobachtungsgruppen) und das Praktikum für diagnostische Fallstudien als Bestandteil der praktischen Tätigkeit finden in der Regel in den Räumen der Ausbildungsstätte statt.

2. Theoretische Ausbildung:

Die theoretische Ausbildung umfasst alle Lehrinhalte, die Gegenstand der Anlage I (§ 3 Abs.1) KJPsychTh-APrV sind: Sie vermittelt Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Verfahren und in der sich daran anschließenden vertieften Ausbildung eingehende Kenntnisse in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) für Kinder und Jugendliche.

Die theoretische Ausbildung umfaßt insgesamt 700 Stunden.

Die einzelnen Stufen sind so organisiert, dass sich die Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse einander ergänzen. Da die einzelnen Stufen aufeinander aufbauen, kann die nächste Stufe nur begonnen werden, wenn die vorhergehende erfolgreich absolviert wurde.

Der Ausbildungsteilnehmer muss die Teilnahme an den jeweiligen Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen in Form von Einzelnachweisen im Studienbuch dokumentieren und vom jeweiligen Dozenten oder Supervisor gegenzeichnen lassen

Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen in den Räumen der Ausbildungsstätte statt.

Der inhaltliche Aufbau der theoretischen Ausbildung wird im Curriculum geregelt.

3. Praktische Ausbildung:

Die praktische Ausbildung ist Bestandteil der vertieften Ausbildung, sie findet in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) statt. Die praktische Ausbildung dient dem Erwerb, sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischer Kompetenz bei der Behandlung von Patienten mit Störungen von Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Psych.ThG.

In der praktischen Ausbildung werden psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Untersuchungen und Behandlungen einschließlich der begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen unter Supervision durchgeführt.

Die Zulassung zur Patientenbehandlung kann frühestens nach erfolgreichem Abschluß des Praktikums für diagnostische Fallstudien begonnen werden. Vom Ausbildungsteilnehmer müssen mindestens sechs schriftliche diagnostische Fallstudien in Supervisionen vorgelegt und vom jeweiligen Supervisor bestätigt worden sein.

Voraussetzung ist weiter, daß die Lehranalyse mindestens ein Jahr vorher begonnen wurde und die Kenntnisse in Krankheitslehre und Behandlungstheorie in dem für die ersten vier Semester vorgeschriebenen Umfang nachgewiesen worden sind.

Über die Zulassung zu den Patientenbehandlungen entscheidet der Ausbildungsausschuß für analytische Kinder- und Jugendpsychotherapie auf Grund fachlicher Eignung, die sich aus der Arbeit mit den diagnostischen Fallstudien ergibt. Daraus muß ersichtlich sein, daß der Ausbildungsteilnehmer Verständnis für die Form der Interaktion (u.a. Übertragungsgeschehen) der Psychodynamik, der Genese der Erkrankung, sowie deren diagnostische Einordnung hat.

Die Zulassung zur Patientenbehandlung erstreckt sich zunächst auf zwei Behandlungsfälle. Sind diese nach wenigstens 30 Behandlungsstunden als erfolgreich vom Supervisor beurteilt, wird die Behandlungserlaubnis auf einen dritten und weitere Fälle erweitert.

In der praktischen Ausbildung sind für das Vertiefungsgebiet psychoanalytisch begründete Verfahren von dem Ausbildungsteilnehmer mindestens 10 psychoanalytisch begründete Kinder- und Jugendlichen Psychotherapien mit einer Gesamtzahl von mindestens 1000 Stunden (inklusive der dazugehörigen begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen) durchzuführen – davon mindestens 4 als tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (davon mindestens zwei Kurzzeittherapien oder Kriseninterventionen). Wenigstens eine der durchgeführten Behandlungen muß einen kontinuierlichen Prozeß von mindestens 120 als analytische Langzeittherapie, zwei weitere Behandlungen müssen einen Prozeß von mindestens 90 Stunden umfassen. Es sollte jede Altersgruppe (Kleinkind, Schulkind, Jugendliche) und jedes Geschlecht vertreten sein.

Die begleitende Psychotherapie der Beziehungspersonen muß mindestens 200 Stunden betragen.

Die Supervision orientiert sich an der jeweiligen Stundenfrequenz des Behandlungsfalles und findet in einem Verhältnis von eins zu vier Stunden statt. Die durchgeführten Behandlungen werden bei mindestens drei verschiedenen Supervisoren kontrolliert.

Neben Einzelsupervisionen sind Gruppensupervisionen möglich, sie sollten jedoch einen Umfang von 60 Stunden nicht überschreiten.

Die Behandlungen werden durch von der Ausbildungsstätte beauftragten Supervisorinnen und Supervisoren kontrolliert. Die Supervisorinnen und Supervisoren werden durch die Berufungsrichtlinien und dem Ausbildungsausschuß gemäß den Psychotherapie-Richtlinien und Psychotherapie-Vereinbarungen auf der Grundlage der PsychTh - APrV § 4 Abs. (3) beauftragt. Während der praktischen Ausbildung ist die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren obligatorisch. Von den Ausbildungsteilnehmern sollten mindestens zwei Behandlungsfälle im Rahmen dieser Seminare vorgestellt werden.

Die Behandlungserlaubnis kann vom Ausbildungsausschuß ausgesetzt werden, wenn triftige Gründe für die fehlende persönliche und/oder fachliche Eignung des Ausbildungsteilnehmers zur weiteren Behandlung von Patienten vorliegen.

4. Selbsterfahrung (Lehranalyse):

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung. Sie vermittelt die unverzichtbare Selbsterfahrung in der psychoanalytischen und tiefenpsychologischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer und tiefenpsychologischer Behandlungstechnik ableiten. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und dient darüber hinaus der Betrachtung des individuellen analytischen Prozesses unter Bezugnahme auf das psychoanalytische Theoriensystem.

Sie soll in einem kontinuierlichen Prozeß mit drei Einzelstunden pro Woche die gesamte Ausbildung begleiten. Die Lehranalyse umfaßt mindestens 250 Stunden, in der Regel jedoch mehr. Die Dauer der Lehranalyse wird zwischen dem Lehranalytiker und dem Ausbildungsteilnehmer vereinbart.

Die Lehranalyse wird bei einem von der Ausbildungsstätte anerkannten Lehranalytiker durchgeführt. Die Anerkennung zum Lehranalytiker regeln die Berufungs-Richtlinien der Ausbildungsstätte in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und den Grundanforderungen der Ständigen Konferenz der Ausbildungsinstitute Deutschland (STÄKO)

Die Wahl des Lehranalytikers steht dem Ausbildungsteilnehmer frei. Zwischen beiden dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen oder wirtschaftlichen Abhängigkeiten bestehen. Die Inhalte der Lehranalyse unterliegen der Schweigepflicht, sie sind von dem Lehranalytiker zu schützen.

D. Prüfungen:

1. Zwischenprüfung

Nach Abschluß des Grundkurses (nach 4 Semestern) erfolgt die Zwischenprüfung. In ihr werden die theoretischen Grundkenntnisse und die bis dahin im Praktikum für diagnostische Fallstudien erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten geprüft. Bis zur Zwischenprüfung sollten mindestens drei diagnostische Fallstudien unter Supervision erfolgreich durchgeführt worden sein.

2. Abschlussprüfung:

Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird in der KJP-PsychTh-APrV §7 geregelt. Das Landesprüfungsamt entscheidet auf Antrag des Ausbildungsteilnehmers über die Zulassung zur Abschlußprüfung.

Neben den in § 7 nachzuweisenden formalen Kriterien sind Bescheinigungen über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und mindestens zwei Fallstudien, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden nachzuweisen. Insgesamt sind 4200 Ausbildungsstunden nachzuweisen.

Die staatliche Prüfung unterliegt den allgemeinen Prüfungsbestimmungen nach § 7 bis § 18 der KJP PsychTh-APrV Sie wird vor einer Prüfungskommission abgelegt und besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

E. Organisation der Ausbildung:

Die Ausbildungsstätte schließt mit dem Ausbildungsteilnehmer einen schriftlichen Ausbildungsvertrag.

Die Ausbildungsteilnehmer führen ein Studienbuch, in dem die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen der theoretischen Ausbildung, den Behandlungsfällen und Supervisionsstunden, den Stunden der Lehranalyse und den Stunden der Praktischen Tätigkeit nachgewiesen werden, analog der Anlage 2 der KJPpsychTh-APrV.

Die Lehrveranstaltungen der theoretischen Ausbildung finden in der Regel in den Räumen der Ausbildungsstätte Auf dem Römerberg 4 statt.

Die Lehranalyse (Selbsterfahrung) erfolgt in der Praxis der jeweiligen Lehranalytikerin oder des Lehranalytikers. Die Vergütung erfolgt unabhängig und wird direkt mit dem Lehranalytiker abgerechnet.

Die Patientenbehandlungen während der Praktischen Ausbildung finden in den Räumen der Institutsambulanz bzw. in den ihr angeschlossenen Lehrpraxen statt.

Die Supervisionen der Behandlungen erfolgen in der Regel in der jeweiligen Praxis der Supervisorin oder Supervisors.

Supervisionsentgelte, Behandlungsvergütungen sowie Unkostenbeiträge werden in einem Vertrag gesondert geregelt.

Für die laufenden Ausbildungskosten kommt der Ausbildungsteilnehmer in halbjährlicher Vorauszahlung auf.